

ZH_OBERGERICHT PS140026 vom 12. Februar 2014

ZH Obergericht, 2014-02-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS140026

FR: ZH_OBERGERICHT PS140026 du 12 février 2014

IT: ZH_OBERGERICHT PS140026 del 12 febbraio 2014

Erwägungen

E. 1

Mit Eingabe vom 13. November 2013 ersuchte der Beschwerdeführer beim Bezirksgericht Andelfingen als untere kantonale Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen um Wiederherstellung der 10-tägigen Frist zur Erhebung des Rechtsvorschlags in der Betreibung Nr. ... des Betreibungsamts Andelfingen, Zahlungsbefehl vom 28. August 2013 (act. 1). Mit Verfügung vom 19. November 2013 wurde dem Betreibungsamt Andelfingen und der Beschwerdegegnerin Frist angesetzt, um schriftlich Stellung zum Begehren des Beschwerdeführers zu nehmen (act. 4). Die Beschwerdegegnerin verlangte in ihrer Stellungnahme vom 22. November 2013 die Abweisung des Wiederherstellungsgesuchs (act. 6). Auch das Betreibungsamt Andelfingen beantragte in seiner Vernehmlassung vom 21. November 2013, das Gesuch sei abzuweisen (act. 9).

E. 2

Mit Beschluss vom 11. Dezember 2013 wies das Bezirksgericht Andelfingen das Gesuch um Wiederherstellung der 10-tägigen Frist zur Erhebung des Rechtsvorschlags in der Betreibung Nr. ... des Betreibungsamts Andelfingen, Zahlungsbefehl vom 28. August 2013, ab (act. 11 = act. 14). Dagegen erhebt der Beschwerdeführer beim Obergericht des Kantons Zürich als obere kantonale Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen mit Eingabe vom 24. Januar 2014 innert Frist (vgl. act. 12/1) Beschwerde und beantragt erneut, es sei die 10-tägige Frist zur Erhebung des Rechtsvorschlags in der Betreibung Nr. ... [recte: ...] des Betreibungsamts Andelfingen wiederherzustellen (act. 15).

E. 3

Die Vorinstanz führte im angefochtenen Entscheid aus, der Zahlungsbefehl sei durch die Entgegennahme des Bruders des Beschwerdeführers als dessen Hausgenossen richtig zugestellt worden. Unter Hinweis auf Art. 33 Abs. 4 SchKG und die bundesgerichtliche Rechtsprechung erachtete die Vorinstanz die fehlende Kenntnisnahme des Beschwerdeführers bezüglich des auf seinem Schreibtisch gelegenen Zahlungsbefehls als verschuldetes Fristversäumnis. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Beschwerdeführer für die Nichtbeachtung des Zahlungsbefehls kein (unverschuldetes) Hindernis wie beispielsweise einen Unfall oder eine schwere plötzliche Erkrankung geltend gemacht habe (act. 14 S. 3 f. m.w.H.).

E. 4

In seinem Gesuch vom 13. November 2013 an die Vorinstanz beanstandete der Beschwerdeführer die Art und Weise der Zustellung des Zahlungsbefehls nicht (act. 1). In seiner an die obere Aufsichtsbehörde gerichteten Beschwerde bringt er neu vor, sein Bruder wohne lediglich zeitweise im gleichen Haus, sie würden keinen gemeinsamen

Haushalt führen. Im Weiteren sei der Zahlungsbefehl seinem Bruder nicht an der Haustür des Hauses an der ...-strasse ... (Adresse des Beschwerdeführers) übergeben worden, sondern im Amtslokal. Das Betreibungsamt habe seinen Bruder als Boten benutzt, obwohl er weder un- terschriftsberechtigt gewesen noch sein Angestellter sei. Es sei auch unklar, zu welchem Zeitpunkt der Zahlungsbefehl auf seinem Schreibtisch deponiert worden sei, habe er ihn doch erst nach der 10-tägigen Frist gesichtet, obwohl er sich je- den Tag am Schreibtisch befunden habe (act. 15). Bei diesen vom Beschwerde- führer gemachten Ausführungen handelt es sich um unzulässige Noven, welche im zweitinstanzlichen Beschwerdeverfahren nicht zulässig sind.

E. 5

Gestützt auf die in diesem Punkt unkritischen Ausführungen des Be- schwerdeführers (act. 1) durfte die Vorinstanz zu Recht davon ausgehen, dass die Zustellung an den Bruder rechtsgültig erfolgte. Die Ersatzzustellung im Sinne von Art. 64 Abs. 1 SchKG gilt als Zustellung an den Schuldner, wobei dessen ef- fektiver Empfang oder dessen Kenntnisnahme unbeachtlich ist. Die Beschwerde-

- 5 - frist begann also bereits mit dem Zeitpunkt der Ersatzzustellung (ANGST, BSK SchKG-I, 2. Aufl. 2010, Art. 64 N 17). Wie bereits ausgeführt, ist auf die neu vor- gebrachten Einwendungen des Beschwerdeführers, die Zustellung sei in unzuläs- siger Weise im Amtslokal erfolgt bzw. der Bruder wohne nur zeitweise im gleichen Haushalt (wobei unklar ist, was unter "zeitweise" zu verstehen ist), infolge des Novenausschlusses im Beschwerdeverfahren nicht weiter einzugehen.

E. 6

Wer durch ein unverschuldetes Hindernis davon abgehalten worden ist, innert Frist zu handeln, kann die Aufsichtsbehörde oder die in der Sache zustän- dige richterliche Behörde um Wiederherstellung der Frist ersuchen. Er muss, vom Wegfall des Hindernisses an, in der gleichen Frist wie der versäumten ein be- gründetes Gesuch einreichen und die versäumte Rechtshandlung bei der zustän- digen Behörde nachholen (Art. 33 Abs. 4 SchKG). Die Wiederherstellung einer Frist ist damit an das Vorhandensein eines absolut unverschuldeten Hindernisses geknüpft (NORDMANN, BSK SchKG-I, 2. Aufl. 2010, Art. 33 N 10). Beim Umstand, dass der Beschwerdeführer den auf seinem Schreibtisch für ihn von seinem Bru- der hinterlegten Zahlungsbefehl übersah, handelt es sich – wie die Vorinstanz zu- treffend ausführte – um kein unverschuldetes Hindernis, welches eine Restitution zulassen würde. Vielmehr trifft den Beschwerdeführer ein erhebliches (Mit-)Ver- schulden an seiner Unkenntnis.

E. 7

Dem Vorstehenden folgend erweist sich das Gesuch des Beschwerde- führers um Wiederherstellung der Frist für den Rechtsvorschlag als unbegründet, weshalb die Beschwerde abzuweisen ist.

E. 8

Für das vorliegende Beschwerdeverfahren sind keine Kosten zu erhe- ben (vgl. Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG). Der Beschwerdegegnerin sind im Zu- sammenhang mit dem zweitinstanzlichen Verfahren keine Umtriebe entstanden. Es dürfte ihr ohnehin keine Parteientschädigung zugesprochen werden (vgl. Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

- 6 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.